

**Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal sowie über die Erhebung von
Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde
Schöpstal
(Kita-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit

**Abschnitt 2 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal**

- § 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 4 Gastkinder
- § 5 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung
- § 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

**Abschnitt 3 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
in der Gemeinde Schöpstal**

- § 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte
- § 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
- § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
- § 10 Verpflegungskosten
- § 11 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schöpstal im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
Die Gemeinde Schöpstal betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen:
 - Kindertageseinrichtung im Ortsteil Kunnersdorf mit dem Namen „Sonnenhügel“
 - Kindertageseinrichtung im Ortsteil Girbigsdorf mit dem Namen „Schöpstal“
 - Hort „Fröhliche Schöpstalkinder“ an der Grundschule im Ortsteil Ebersbach
- (2) Neben den Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft wird in der Gemeinde noch eine Einrichtung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Ebersbach betrieben.
- (3) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie Kindertagespflegen. (Spezielle Regelungen zur Tagespflege werden vertraglich mit der Tagespflegeperson getroffen)
- (4) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Schöpstal betreut werden, gilt § 8 der Satzung Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6 bis 9.
- (5) Der § 8 „Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte“ Abs. 1 bis 4 (entsprechend der angebotenen Stunden) und Abs. 6 Satz 1 und 2 dieser Satzung gelten für alle Träger von Kindertageseinrichtungen/Tagespflege in der Gemeinde, welche diese auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes betreiben.
- (6) Die Betreuung der nicht kommunalen Einrichtungen, sowie deren Finanzierung sind über separate Verträge mit der Gemeinde vereinbart.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Schöpstal erhält keine Zuwendungen aus

bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (6:30 Uhr bis 16:30 Uhr; nach Absprache ab 6:00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 12:00 Uhr	bis 4,5 Stunden Betreuung
6:00 Uhr bis 14:00 Uhr	bis 6,0 Stunden Betreuung
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr	bis 7,0 Stunden Betreuung
6:00 Uhr bis 16:30 Uhr	bis 9,0 Stunden Betreuung bzw. mehr als 9,0 Stunden Betreuung

b) Hort „Fröhliche Schöpstalkinder“ im OT Ebersbach

5,0 Stunden	täglich Montag bis Freitag
5,0 Stunden 3 Tage	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (Ganztagsangebote)
6,0 Stunden	mit Frühhort
6,0 Stunden 3 Tage	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag (Ganztagsangebote)

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

6:00 Uhr bis 7:30 Uhr	Frühhort
Schulschluss bis 16:30 Uhr	bis 5,0 Stunden Betreuung
6:30 Uhr bis 16:00 Uhr	während unterrichtsfreier Tage und Schulferien

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (5) Betreuungszeiten über die Regelbetreuungszeit von 9,0 Stunden hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten möglich, müssen jedoch zusätzlich zum regulären Elternbeitrag bezahlt werden.
- (6) Im Bedarfsfall kann es verkürzte Öffnungszeiten bzw. Schließungen der Kindertageseinrichtungen sowie Betriebsurlaub (mindestens 2 Wochen hintereinander) geben. Letzteres wird von den Leiterinnen/ den Leitern der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister/ Träger der Gemeinde Schöpstal festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Bedarf wird die Betreuung auch während der „Schließzeiten“ in einer Einrichtung in der Gemeinde ermöglicht.
- (7) Aus pädagogischen Gründen sollte das Kind mindestens zwei zusammenhängende Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Kindergarten“ nehmen. Geben Sie den Urlaub bitte jeweils 2 Wochen im Voraus schriftlich dem Kindergartenpersonal bekannt. Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form als gewahrt.

§ 4 Gastkinder

- (1) Bei begründeter Notwendigkeit können Gastkinder im Rahmen der Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen für die jeweiligen Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, welche tageweise eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Ein Vertrag mit der Kennzeichnung „Gastkind“ ist unter Angabe der täglichen Betreuungszeiten und der konkreten Betreuungsdauer abzuschließen.
- (2) Eine Aufnahme als Gastkind ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (3) Die Dauer als Gastkind ist auf einen Monat, insgesamt 20 Arbeitstage, begrenzt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Platzkosten der entsprechenden Betreuungsart der jeweils letzten Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet auf durchschnittlich 20 Tage, berechnet auf eine Betreuungsstunde und multipliziert mit der jeweils in Anspruch genommenen Regelbetreuungszeit (Tagessatz).
Eine Staffelung entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für die Kindertageseinrichtungen erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Mitteilung elektronisch erfolgt.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme des Kindes bei der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Einrichtung erfolgen.
Die Anmeldung im Hort ist mit der Anmeldung in der Grundschule Ebersbach zu tätigen.
Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung trifft die zuständige Leiterin/ der zuständige Leiter der Einrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Für die Wahrung der Kündigungs- bzw. Änderungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung oder der Änderung in der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde an. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Kündigung elektronisch erfolgt.
- (4) Eine vorzeitige Kündigung/ Änderung vor der in Absatz 3 genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten, kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aus zwingenden Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u. ä.) erfolgen.
- (5) Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, wenn

- die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken,
- bei Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Über das Fernbleiben eines Kindes aus der Einrichtung ist bis spätestens 7:45 Uhr des ersten Tages des Fernbleibens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zu informieren.
- (2) Bei Fernbleiben des Kindes aufgrund von Erkrankung ist die Einrichtung über die Art der Erkrankung noch am ersten Tag zu informieren.
- (3) Darf das Kind ohne Begleitung in die Kindertageseinrichtung bzw. allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Das Abholen der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten bedarf einer schriftlichen Zustimmung Letzterer.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail, sowie Änderungen des Familienstandes/ Namens) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Änderung elektronisch erfolgt.

Abschnitt 3 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Schöpstal

§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Schöpstal Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 8 Abs. 9 bis 11 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (4) Bei Beginn des Einrichtungsbesuches bzw. Ausscheidens im laufenden Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, ausgenommen davon ist § 8 Abs. 8 Satz 3 dieser Satzung.
Anteilige Monatszahlungen sind nur bei Kurbesuch bzw. längerfristigem Krankenhausaufenthalt nach Bestätigung durch die entsprechende Einrichtung möglich.
- (5) Schuldner der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (6) Vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. In besonderen Situationen können Abweichungen von dieser Regelung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Betreuungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Der Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsart wird jährlich zum 01.01. des Folgejahres mit folgenden Prozentsätzen der Betriebskosten festgelegt:

Krippe (9 h)	19 %
Kindergarten (9 h)	25 %
Hort (6 h)	28 %

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Bekanntmachung der Platzkosten zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden.

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
- für das zweitälteste Kind um 30 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 70 von Hundert
 - sowie ab dem 4. Kind um 90 von Hundert.
- (3) Als Alleinerziehend gelten nur Erziehungsberechtigte, die sich in keinem Eheverhältnis oder keiner Lebensgemeinschaft mit einem Partner befinden. Lebt ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, ermäßigt sich der Elternbeitrag
- für das erste Kind um 5 von Hundert
 - für das zweitälteste Kind um 35 von Hundert
 - für das drittälteste Kind um 75 von Hundert

- und ab dem 4. Kind um 95 von Hundert.
- (4) Berechnungsgrundlage für alle weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag erhoben wird. Dieser ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten.
 - (5) Sofern mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung besuchen und diese nicht in der Gemeinde Schöpstal sind, ist zur Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung von den Personensorgeberechtigten der schriftliche Nachweis in Form einer Kopie des gültigen Betreuungsvertrages zu erbringen. Bei Beendigung dieses hat eine Mitteilung an die Einrichtung des Geschwisterkindes zu ergehen.
Bei der Festsetzung des Elternbeitrages sind die Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in ihrer Altersreihenfolge zu zählen.
 - (6) Erfolgt die Betreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in altersgemischten Gruppen, ist der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.
 - (7) Der veränderte Elternbeitrag bei Vertragsänderung in den Betreuungszeiten, der Geschwisterermäßigung sowie der Ermäßigung der Alleinerziehenden ist mit Beginn des Monats des Eintretens der Änderung zu zahlen.
 - (8) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von der Kindergartenbetreuung in eine Hortbetreuung und liegt der Schulbeginn nicht am Anfang des Monats, so wird der Elternbeitrag für den vollen Monat für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Dies gilt für Kinder, welche eine kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder die des freien Trägers in der Gemeinde besuchen.
Für Kinder, welche im Monat des Schuleintritts vor diesem keine in der Gemeinde Schöpstal befindliche Einrichtung besuchten, wird der Hort-Elternbeitrag anteilig erhoben.
 - (9) Ist während der Schulferien bei Hortkindern eine Betreuung erforderlich, ist diese bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich im Hort anzumelden und entsprechend kostenpflichtig.
Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsstunden zum bestehenden Vertrag (über 5 bzw. 6 Stunden) an einzelnen Tagen, ist für die Nutzung pro angefangene Stunde ein Betreuungsbetrag zu entrichten.
Die Betreuungszeit während der Ferien darf insgesamt 9 Stunden täglich nicht überschreiten.
Diese Beträge sind zusätzlich zum Elternbeitrag des Folgemonats zu zahlen.
Eine Staffelung entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

- (10) Vor dem erstmaligen dauerhaften Besuch der Kindertageseinrichtung (außer Hort) erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind an den laufenden Einrichtungsbetrieb zu gewöhnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit bestimmt die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung. Sie beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 1 Monat.
Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.
Als Eingewöhnungszeit gilt der erste Vertragsmonat. Dafür wird ein Betrag in Höhe des Elternbeitrages – entsprechend der jeweiligen Betreuungsart, mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden – berechnet.
Eine Staffelung des Betrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt auch im Eingewöhnungsmonat.
Die Zahlung erfolgt entsprechend der Elternbeiträge.
- (11) Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme der Elternbeiträge stellen, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.
Trotz einer zu erwartenden Übernahme der Elternbeiträge bleibt bis dahin die Zahlungspflicht der Personensorgeberechtigten unberührt, soweit der übernommene Anteil des Jugendamtes nicht an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird bzw. die Bescheidung noch nicht vorliegt.
Für die rechtzeitige Antragstellung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- (12) Eine Staffelung des Elternbeitrages nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird nur den Personensorgeberechtigten gewährt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
- (13) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Schöpstal festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 8 Abs. 9 und 10 dieser Satzung.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenzahlung erfolgt im Lastschrifteneinzugsverfahren oder durch Überweisung. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
- (4) Wird der Vertrag des Kindes nicht gekündigt gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung (auch nach Klasse 4), gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Einrichtung nicht mehr besucht wird.

- (5) Der Zahlungsverzug von einem Elternbeitrag führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

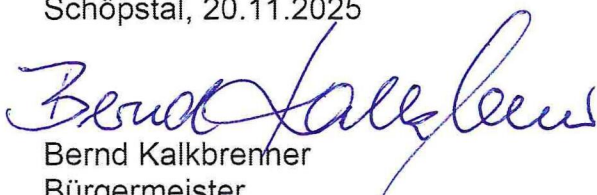
§ 10 Verpflegungskosten

- (1) Pro Kind wird ein monatliches Entgelt für Verpflegung (z. B. Getränke) erhoben. Die Höhe ist der Bekanntmachung der Elternbeiträge zum 30.06. eines jeden Jahres, welche ortsüblich bekannt gegeben werden, zu entnehmen.
- (2) Die Verpflegungskosten sind monatlich zum 15. an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
- (3) Neben dem Beitrag für die Betreuungszeit(en) ist für die Teilnahme am Mittagessen ein Essengeld an den Anbieter zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Schöpstal über die Benutzung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schöpstal sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde (Kita-Satzung) vom 24.11.2021 inklusive sämtlicher Änderungen sowie die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für den Hort in Ebersbach vom 17.12.2002, die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für die Kita in Kunnersdorf vom 17.12.2002 und die Satzung zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten für die Kita in Girbigsdorf vom 17.12.2002, außer Kraft.

Schöpstal, 20.11.2025


Bernd Kalkbrenner
Bürgermeister
der Gemeinde Schöpstal



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.